

L 11 AS 446/10 RG

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

11

1. Instanz

SG Würzburg (FSB)

Aktenzeichen

S 2 AS 586/09 KO

Datum

22.03.2010

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 11 AS 446/10 RG

Datum

23.06.2010

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Unzulässige Anhörungsrüge mangels Darlegung der Verletzung des rechtlichen Gehörs

I. Die Anhörungsrüge gegen den Beschluss des Senates vom 17.05.2010 - [L 11 AS 292/10 NZB](#) - wird verworfen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Mit Beschluss vom 17.05.2010 hat der Senat die Nichtzulassungsbeschwerde des Beschwerdeführers gegen den Gerichtsbescheid des SG Würzburg vom 22.03.2010 - [S 2 AS 586/09](#) KO - zurückgewiesen. Ein Verfahrensfehler wegen Nichtberücksichtigung der Klageänderung liege nicht vor. Die Frage, ob der Kläger Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) fordern könne, sei nicht von grundsätzlicher Bedeutung. Eine Divergenz sei ebenfalls nicht zu erkennen.

II.

Die fristgemäß erhobene Anhörungsrüge ist nicht zulässig. Gemäß [§ 178a Abs 2 Satz 5](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) muss u.a. das Vorliegen der in [§ 178a Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGG](#) genannten Voraussetzungen vom Beschwerdeführer dargelegt werden, nämlich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Daran fehlt es vorliegend gänzlich. Der Beschwerdeführer trägt lediglich seine abweichenden Ansichten zu der rechtlichen Auffassung des Senates vor. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs macht er nicht geltend.

Nach alledem war die Anhörungsrüge zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 178a Abs 4 Satz 3 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2010-07-14